PROVISORISCH

15m² SNS

Statuten der
Klassenvereinigung
der 15m² SNS

Kapitel I
Benennung, Zweck, Sitz und Dauer

Artikel 1
Unter der Bezeichnung "Klassenvereinigung der 15m² SNS" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2
Die Klassenvereinigung der 15m² SNS hat zum Ziel:

- die Förderung und Entwicklung des Segelsportes,
- im besonderen die Sicherung des Gedeihens der Klasse der 15m² SNS,
- die Ausrichtung der Anstrengungen der Eigner auf gemeinsame Ziele,
- die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Eignern,
- die Erleichterung von Tausch, Kauf oder Verkauf von Booten und die Beachtung neuer Konstruktions- und Vermessungsbestimmungen,
- die Vertretung der Klasse der 15m² SNS vor den Organen des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing),
- die Organisation regelmässiger Meisterschaften und Unterstützung von Wettfahrten, Kreuzfahrten und Veranstaltungen innerhalb der 15m² SNS-Klasse.

Artikel 3
Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 4
Die Dauer des Bestehens der Vereinigung ist unbegrenzt.

Kapitel II
Organe der Vereinigung

Artikel 5
Die Organe der Vereinigung sind:

a) die *Generalversammlung.*
Sie wird mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, daran teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Stimmabgabe kann auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

b) das *Komitee* (der Vorstand).
Es setzt sich zusammen aus:

aa) dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, die für zwei Jahre gewählt werden, und höchstens zwei Beisitzern. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres.

bb) dem früheren Präsidenten oder einer Persönlichkeit, die sich durch den bisherigen und gegenwärtigen Einsatz zum Wohle der Klasse der 15m² SNS bewährt hat.

Artikel 6
a) Die Generalversammlung anvertraut dem Komitee in unbeschränkter Weise alle Befugnisse, die ihr durch die Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zustehen.

b) Jeder Antrag auf Beratung und/oder Beschlussfassung durch die Generalversammlung muss vor dem 31. Dezember des Vorjahres schriftlich am Sitz der Klassenvereinigung eingereicht werden.

Artikel 7
Das Komitee setzt die Mitglieder in Kenntnis über die Beschlüsse aus eigener Kompetenz und derjenigen der Generalversammlung, gleichgültig, ob die Abstimmung auf schriftlichem Weg erfolgte oder nicht.

Artikel 8
Die Mitglieder des Komitees versammeln sich jederzeit, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern.

Artikel 9

1) Der Präsident, der Sekretär und der Kassier sind nicht sofort wieder wählbar. Sie sind abwechselnd aus den Mitgliedern der verschiedenen Regionen zu wählen, wo sich eine genügende Anzahl von 15m² SNS-Yachten befindet. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob es notwendig erscheint, einen See in mehrere Regionen aufzuteilen.

2) Ausnahmsweise kann das Komitee nach zweijähriger Amtsdauer wiedergewählt oder ein Komitee aus derselben Region gewählt werden.

Kapitel III
Mitgliedschaft

Artikel 10

Aktiv-Mitglieder der Vereinigung können sein:

a) natürliche Personen, die Eigner oder Miteigner einer 15m² SNS-Yacht sind.

b) natürliche Personen, deren Einsatz irgendwelcher Art der Klasse der 15m² SNS besondere Vorteile bringt, z. B. durch ausserordentliche Verdienste um die Wettbewerbsorganisation innerhalb der 15m² SNS-Klasse.

c) natürliche Personen, die sich dank technischer oder sportlicher Fähigkeiten um die Belange des Wettsegelns in der Klasse der 15m² SNS verdient gemacht haben.

Passiv-Mitglieder der Vereinigung können sein: natürliche Personen, die als Eigner oder Miteigner ihre 15m² SNS-Yacht verkauft haben. Sie haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, können jedoch an aller Vereinstätigkeit teilnehmen.

Artikel 11

Lediglich Aktiv-Mitglieder haben Stimmrecht. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg hat immer Gültigkeit, sowohl für Abstimmungen wie für Wahlen.

Artikel 12

Die Aufnahme als Mitglied der Vereinigung erfolgt, nachdem das Aufnahmegesuch durch das Komitee in Bezug auf die Einhaltung dieser Statuten gebilligt wurde.

Artikel 13

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres

1) bei *aktiver Mitgliedschaft*:
   a) für Mitglieder, die ein Austrittsgesuch gestellt haben,
   b) für Mitglieder, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigner einer 15 m² SNS-Yacht aufgenommen worden waren und diese Eigenschaft verloren haben,
   c) für Mitglieder, deren Ausschluss durch das Komitee ausgesprochen wurde unter Vorbehalt der Wiedererwägung durch die Generalversammlung.

2) Bei *passiver Mitgliedschaft*:
   a) für Mitglieder, die ein Austrittsgesuch gestellt haben,
   b) für Mitglieder, deren Ausschluss durch das Komitee ausgesprochen wurde
   c) unter Vorbehalt der Wiedererwägung durch die Generalversammlung.

Kapitel IV
Werte und Ethik

Die Klassenvereinigung der 15m² SNS setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Die Klassenvereinigung der 15m² SNS anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Die Klassenvereinigung der 15m² SNS und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden «Doping-Statut») und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Die Klassenvereinigung der 15m² SNS unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für die Klassenvereinigung der 15m² SNS selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben. Die Klassenvereinigung der 15m² SNS sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend «Disziplinarkammer» genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstössen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen.

Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Kapitel V
Geldmittel der Vereinigung

Artikel 14
Die Geldmittel bestehen aus:
a) Beiträgen
b) Spenden.
Diese Gelder dienen dazu, die laufenden Verpflichtungen der Vereinigung zu decken und zur Äuffnung eines „Wettbewerbs-Fonds“, der dazu bestimmt ist, die Kosten besonderer Wettfahrtveranstaltungen wenigstens teilweise zu decken.

Kapitel VI
Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie durch die Mehrheit der Gründermitglieder gebilligt worden sind. Für alle durch diese Statuten nicht besonders erfassten Fälle gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Versionen / Änderungen:
- Morges, den 15. August 1964
- Bern, den 8. März 1980 (Art. 9.2)
- Luzern, den 6. März 1993 (Art. 5a geändert, Art. 6b neu)
- St-Gingolph, den 18. November 2022 (USY durch Swiss Sailing ersetzt neues Kapitel IV «Werte und Ethik» integriert sowie einige grammatikalische und formale Anpassungen)

Hinweis:
Diese Version muss an der nächsten GV noch genehmigt werden und ist deshalb als provisorisch zu betrachten.

Download Statuten